

– Beglaubigte Abschrift –

Landgericht Frankfurt am Main

Verkündet am: 21.03.2024

Aktenzeichen: 2-03 O 663/23

[REDACTED]
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



**I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Helfenstein Consulting GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Kevin Helfenstein, Große Elbstraße 45, 22767 Hamburg,

Verfügungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

gegen

Rechtsanwalt Dr. Severin Riemenschneider, handelnd unter „Media Kanzlei“, Hanauer Landstraße 155-157, 60314 Frankfurt am Main,

Verfügungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Media Kanzlei Frankfurt, Hanauer Landstr. 155-157, 60314 Frankfurt am Main,

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 3. Zivilkammer –

durch Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED],

Richter am Landgericht [REDACTED] und

Richterin [REDACTED]

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.03.2024 für R e c h t erkannt:

1. Dem Verfügungsbeklagten wird im Wege der einstweiligen Verfügung bei Meidung von Ordnungsgeld bis 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, für jeden Fall der Zuwiderhandlung

untersagt,

die nachfolgenden Äußerungen in Bezug auf die Verfügungsklägerin wörtlich oder sinngemäß zu behaupten/ behaupten zu lassen und/ oder zu veröffentlichen/ veröffentlichen zu lassen,

a) „Gerichte stuften solche Verträge wiederholt als sittenwidrig ein!“ (S. 8 von Anlagenkonvolut AST 9);

b) „Wir prüfen, ob wir Ihr Geld, wie für zahlreiche andere unserer Mandanten, zurückholen können.“ (S. 8 von Anlagenkonvolut AST 9);

wie geschehen unter der URL <https://mediakanzlei.com/coaching/helfenstein-consulting/> und aus dem Anlagenkonvolut AST 9 (dort S. 8) ersichtlich.

2. Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 18.12.2023 in der Fassung vom 29.12.2023 zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Verfügungsklägerin.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Verfügungsklägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d

Die Verfügungsklägerin (im Folgenden „Klägerin“) nimmt den Verfügungsbeklagten (im Folgenden „Beklagter“) wegen Veröffentlichungen im Internet in Anspruch.

Die Klägerin bietet ihren Kunden Beratung und Coachings im Zusammenhang mit E-Commerce-Business an. Im Rahmen ihres Coachings soll erlernt werden, wie ein Online-Shop aufgebaut und innerhalb kürzester Zeit erfolgreich betrieben werden kann. Die Klägerin bewirbt ihr Coaching u.a. in einem Werbevideo unter der URL <https://www.kevinhelfenstein.de/strategiegesprach4> mit folgenden Äußerungen (Bl. 321 ff. und 391 d.A., Screenshot eines Ausschnitts des Videos in Anlage MK2, Bl. 344 d.A.):

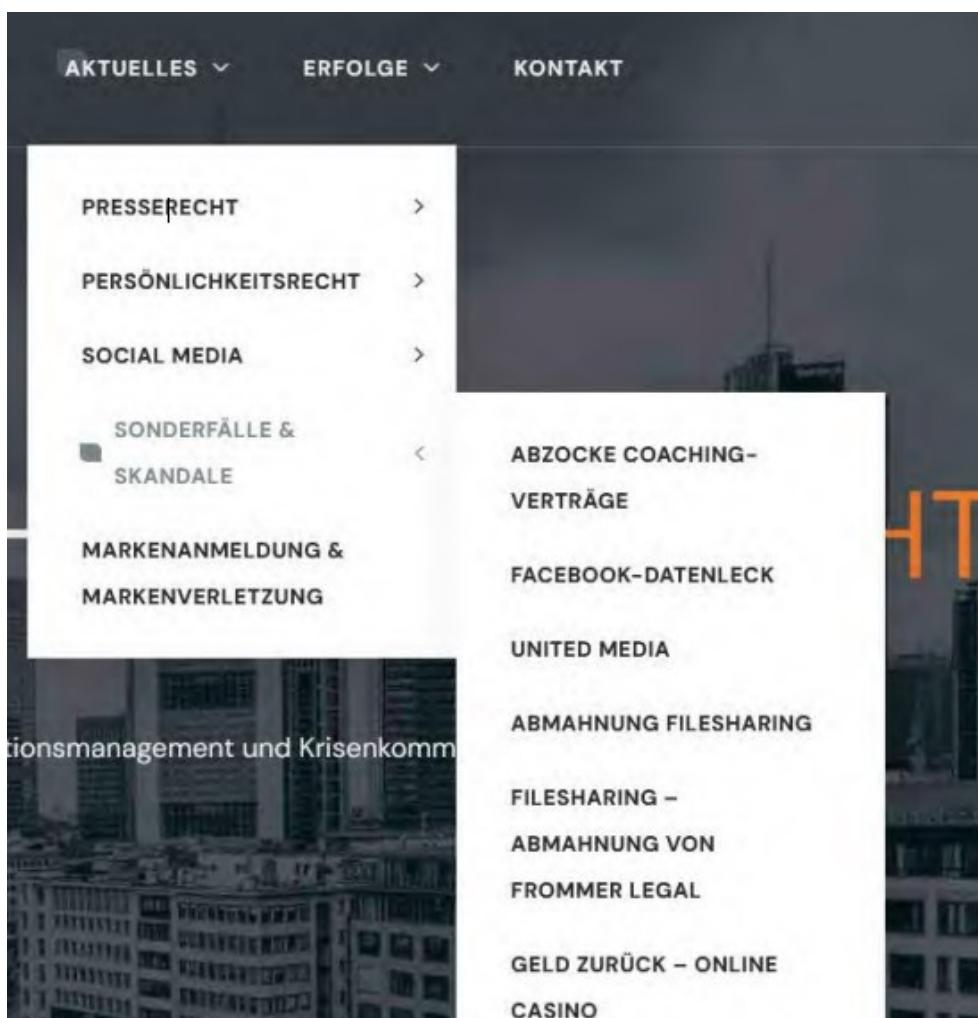
- „Du willst [...] beim aktuell stärksten Markt der Welt mitverdienen?“
- „Wir helfen unseren Kunden dabei, sich ihren eigene Online-Shop aufzubauen, der tagtäglich Gewinne einfahren wird. Dabei haben wir schon mit mehr als 2.500 Menschen, die aus einem angestellten Verhältnis kamen oder bereits selbstständige Unternehmer sind, seit 2017 zusammengearbeitet.“
- „Mit einem Zeitaufwand von nur 14 Stunden pro Woche sind unserer Kunden in der Lage, sich nebenberuflich ein zweites Standbein aufzubauen, welches sie dann mittel- bis langfristig komplett Vollzeit ausüben können.“
- „Mehr zu verdienen als ein Anwalt, Steuerberater oder Arzt. Mehr Spaß am Leben durch selbstständiges Arbeiten. Zu Reisen wie ein Pilot, an die schönsten Orte der Welt. Das Tolle daran, du brauchst keine Vorkenntnisse im E-Commerce Bereich zu haben, du musst dich nicht einmal mit der Technik auskennen und musst auch keine Produktidee mitbringen. Du wirst im Laufe unserer Betreuung lernen, wie du geeignete Produkte findest, die sich gerade gut mit dem Trend entwickeln und kannst als einer der ersten auf diesem Wachstum mitaufspringen, um Dein Produkt langfristig in dem Markt zu etablieren.“
- „Dabei sind Tagesumsätze wie 1.000 €, 5.000 € und sogar mehrere 10.000 € am Tag keine Seltenheit.“
- „Mach dir keine Gedanken darüber, ob du Erfahrungen haben musst, denn es ist vollkommen egal, ob du Vorerfahrungen hast oder ob du als blutiger Anfänger startest. Das Gleiche gilt auch für dein Alter. Ob du 18, 25, 45 oder 60 Jahre alt bist, ist nicht relevant.“
- „Wir haben in den letzten Jahren, seit 2017, seitdem wir unsere Beratung für Online-Shops anbieten, ziemlich viel dazugelernt und können mittlerweile den Erfolg

unserer Teilnehmer garantieren, insofern auch wirklich das umgesetzt wird, was wir voraussetzen.“

Der Beklagte ist Rechtsanwalt und Inhaber der „Media Kanzlei“.

Der Beklagte betreibt die Kanzlei-Website media-kanzlei.com und verantwortet ihren unter der URL <https://www.anwalt.de/media-kanzlei> abrufbaren Inhalt. Im Impressum der Kanzlei-Website sowie der [anwalt.de](https://www.anwalt.de)-Kanzleiseite ist jeweils der Beklagte als alleiniger Verantwortlicher benannt.

Auf seiner Webseite unter der URL <https://media-kanzlei.com/faq/abzocke-durch-online-coaching-vertraege/> berichtet der Beklagte in der Rubrik „Aktuelles“, dort in den Unterrubriken „Sonderfälle & Skandale“ und „Abzocke Coaching-Verträge“ über das Online-Coaching („**erster Beitrag**“).



Zunächst wird ein Beitrag mit dem Titel

„Online Coaching - Geld zurück! Unsere Anwälte helfen“

angezeigt. Darin heißt es:

„Sie haben einen hochpreisigen Online Coaching Vertrag, beispielsweise mit CopeCart geschlossen. Ihnen wurden unglaubliche Erfolge von einem unseriösen Vertriebler versprochen? Online Coaching Verträge kosten häufig unverhältnismäßig viel Geld. Das LG Stade stufte einen solchen Vertrag kürzlich als sittenwidrig ein! Betroffene Teilnehmer müssen nicht zahlen und kriegen ihr Geld zurück! Lassen Sie uns die Vertragsunterlagen (sollten Sie solche überhaupt erhalten haben) zukommen. Wir prüfen, ob wir Ihr Geld, wie für zahlreiche andere unserer Mandanten, zurückholen können.“

Nachfolgend ist in der in Rede stehenden Webseite des Beklagten ein Video-Beitrag von BILD eingebettet, in der der Beklagte sich anhand des Falls des Online-Coaches Erdem Nazli dazu äußert, wie sich Betroffene aus seiner Sicht gegen Coaching-Verträge erfolgreich wehren können.

Unter dem Video ist ein Beitrag veröffentlicht mit Zwischenüberschriften und einer Inhaltsübersicht:

Vermeiden von Online Coaching

Aktuell sind im Internet, vor allem im Social Media Bereich, zahlreiche Online Coaches unterwegs. Sie versprechen den Interessierten hohe Umsätze mit wenig Aufwand. Teilweise wird sogar von passivem Einkommen gesprochen. Um diesen "Wohlstand" zu erreichen, müssen die Interessierten "nur" einen Betrag in 4-6 stelliger Höhe in das Coaching investieren. Leider merken die meisten erst nach Abschluss des Vertrages, dass die Ziele in der Realität gar nicht erreicht werden können und sie ihr ausgegebenes Geld gerne zurück hätten.

Sind Sie von einem Online Coaching Vertrag betroffen, aus dem Sie nicht mehr herauskommen, dann füllen Sie das hier folgende Formular kostenlos und unverbindlich aus.

Auf dieser Seite erfahren Sie, wer diese Online Coaches sind und welche Möglichkeiten man hat, um sich von dem Vertrag zu lösen.

Die Fristen für eine Lösung vom Vertrag sind häufig sehr kurz! Melden Sie sich bei uns. Ihre erste Kontaktaufnahme mit uns ist kostenlos und unverbindlich. Wählen Sie eine Kontaktmöglichkeit.

Informieren Sie sich nachfolgend vorab zu Ihrem Rechtsproblem

Inhaltsverzeichnis

Für welche Online Coachings wird geworben?

Wer sind die Online Coaches?

Problem der fehlenden Transparenz – MLM und Schneeballsystem

Wann liegt ein Betrug bezüglich eines Online Coachings vor?

Welche Coaches fallen häufig auf?

Verfahren zu den Online Coaching Fällen Klage wegen Rückzahlung

Klage wegen Unwirksamkeit eines Coaching Vertrages

"Geld zurück" Coaching Fazit

Für welche Online Coachings wird geworben?

Im Internet sind massenhaft Angebote im Bereich des Online-Coaching zu finden. Beworben werden dabei auf Youtube, Instagram, Facebook und vielen weiteren Plattformen verschiedene Trainings, Workshops, Seminare und andere Arten von Webinaren, welche potenziellen Kunden oftmals unglaubliche Erfolge

anpreisen, sollten Sie sich für das entsprechende Paket entscheiden.

Dabei bedienen die Online Coaches gerade zu Zeiten von Corona und Inflation einen großen Markt. Der Abstand zwischen arm und reich hat sich durch die Krisen vergrößert, sodass viele Personen die augenscheinliche Chance ergreifen wollen, mittels Selbstoptimierung sich passiv etwas dazuzuverdienen. Allerdings sind neben einigen seriösen Marktteilnehmern auch viele unseriöse Anbieter unterwegs. Daher möchten wir Ihnen in diesem Beitrag aufzeigen, dass sich Betroffene von Abzocke-Verträgen rechtlich zur Wehr setzen können.

Wer sind die Online Coaches?

Bei diesen Online Coaches handelt es sich um Personen, die gut reden können, charismatisch sind und jedem den ganz großen Erfolg versprechen. Dabei haben sie selbst meistens keine eigene Geschäftsidee erfolgreich entwickelt oder gar umgesetzt. Hingegen begeistern sie durch ihre beeinflussenden Reden zahlreiche Menschen, die ihre eigenen Probleme durch finanziellen Zuwachs lösen möchten.

Die Online Coaches versprechen Erfolg in 5-stelliger Höhe in kürzester Zeit nach nur einem Mausklick. Der Weg dorthin sei ganz einfach und der Gewinn garantiert. Ist man von dieser Idee erst einmal begeistert, so zahlt man auch gerne Geld dafür, um das vorgegebene Ziel zu erreichen. Denn was sind schon ein paar Tausend Euro, wenn man dank des Coachings im Anschluss das Zifache bekommt. Von dieser einfachen Idee, werden viele begeisterungsfähige Personen angezogen, sodass auch schnell ein

(...)

Problem der fehlenden Transparenz – MLM und Schneeballsystem

Vor Abschluss des Online Coachings erkennen die meisten Teilnehmer allerdings nicht, dass ihnen Kunden zum Anwerben fehlen oder, dass sie im Kampf um neue Teilnehmer zu viele Mitstreiter haben. Ihnen wird erst nach Abschluss des Vertrages klar, dass das System, von dem sie so begeistert waren, überhaupt nicht funktioniert und sie bereits gezahltes Geld quasi zum Fenster hinaus geworfen haben.

Denn das System, das hinter "dem einfachen Weg zum ganz großen Erfolg" steht, ist das sogenannte MLM-System, das unter die Rubrik der Schneeballsysteme fällt. MLM bedeutet Multilevel-Marketing und steht für ein stetig wachsendes Netzwerk, das aus sich selbst heraus vermeintlich Einnahmen abwerfen soll.

Dabei profitiert allerdings derjenige am meisten, der möglichst früh in das System einsteigt. Die späteren Teilnehmer fungieren dann nur noch zur Einhaltung des Gewinnversprechens der Gründer. Geld wird innerhalb des Netzwerkes ausschließlich zur Erhaltung der Strukturen investiert, nicht jedoch für

Neueinsteiger und Teilnehmer in den unteren Hierarchien.



Zu erkennen sind MLM und Schneeballsystem vor allem an der fehlenden Transparenz. Kommen bei

(...)

Wann liegt ein Betrug bezüglich eines Online Coaching vor?

Ein betrügerisches Handeln kann vermutet werden, wenn man mindestens die Hälfte von dem investieren muss, was man anschließend als Gewinn versprochen bekommt und das Risiko vollständig dem Teilnehmer zufällt. Wird bei einem [Online Coaching](#) also eine Investition von 50.000 Euro verlangt und dazu ein Gewinnversprechen von mindestens 100.000 Euro gemacht, so kann man von einem unseriösen Angebot ausgehen. Ein Betrug liegt dann vor, wenn der Online Coach dem Teilnehmer vorspiegelt, es könne ein Ziel erreicht werden, obwohl dieses nicht erreichbar ist.

Anzeichen für betrügerisches Handeln:

- [Online Coaching](#) kostet 10.000 Euro oder mehr
- Versprechen von schneller finanzieller Unabhängigkeit
- Methode: Passives Einkommen
- Wenig Arbeit, viel Gewinn
- Keine Vorkenntnisse benötigt
- Anwerben durch das Versprechen von materiellem Reichtum (= teures Auto/Uhr/Villa)

Anzeichen für seriöse Coachings:

- Die Höhe der Investition ist vertretbar
- Unternehmen befindet sich in Deutschland
- Direkter Kontakt zum Coach
- Die versprochenen Ziele müssen realistisch erreichbar sein (Kundenstamm, Teilnehmerzahl, Verhältnis von Investition und Gewinn)
- Der Coach sollte entsprechende berufliche Qualifikationen vorweisen
- Seriöse positive Erfahrungsbericht über das Coaching

Dienstvertrag oder Werkvertrag?



In erster Linie ist es für die Kenntnis Ihrer Rechte wichtig, dass Sie wissen, ob es sich bei dem abgeschlossenen Coaching-Vertrag um einen Dienstvertrag oder einen Werkvertrag handelt.

Während ein Werkvertrag i.S.d. § 631 BGB die Erbringung eines konkreten Erfolges erfordert, ist es beim Dienstvertrag gem. § 611 BGB ausreichend, wenn die geschuldete Dienstleistung erbracht wird.

Im Bereich der Coaching Verträge wird wohl regelmäßig der Dienstvertrag die einschlägige Vertragsart sein, da die Parteien keinen konkreten Erfolg vereinbaren. In der Folge bedeutet dies, dass nicht auf die Gewährleistungsansprüche des Werkvertragsrechts zurückgegriffen werden kann.

(...)

Welche Coaches fallen häufig auf?

CopeCart Coaching Plattform



Einer der bekanntesten Coaching-Anbieter ist CopeCart, wobei es sich bei CopeCart nicht um einen klassischen Coaching-Anbieter handelt, sondern um einen Reseller, das bedeutet der Coaching-Vertrag kommt mit CopeCart als Vertragspartner und Zahlungsempfänger zustande, während das Coaching selbst von Coaching-Anbietern wie z.B. „Banks Consulting“ „Weiss Consulting & Marketing GmbH“, „MarketConsultive GmbH“ und „Andreas Matuska (Amatuska Lic)“ angeboten wird.

Die sogenannten Vertragsgespräche finden dabei in der Regel online über Zoom mit den jeweiligen Coaching-Anbietern statt, sodass den Kunden oft gar nicht klar wird, dass Vertragspartner und Zahlungsempfänger CopeCart ist.

In der daran anschließenden **Liste mit über 40 aufgelisteten Unternehmen**, die im Folgenden nur auszugsweise wiedergegeben ist, **ist auch die Klägerin gelistet:**

Coaching Anbieter: Speed and Space Mentoring GmbH



Coaching Anbieter: Michelle Rittersen



Coaching Anbieter: Helfenstein Consulting GmbH



Coaching Anbieter: Weiss Consulting & Marketing GmbH



Coaching Anbieter: Lukas Lindler Holding GmbH



Klickt man auf das Feld des betreffenden Coaching-Anbieters, klappt sich ein Textfeld auf. In Bezug auf die Klägerin heißt es darin:

Coaching Anbieter: Helfenstein Consulting GmbH



Ein weiterer Coaching-Anbieter ist die Helfenstein Consulting GmbH.

Der Geschäftsführer Kevin Helfenstein verspricht seinen Kunden den Aufbau eines hochprofitablen Online-Shop und E-Commerce-Business.

Nachdem unser Mandant von einem Mitarbeiter telefonisch kontaktiert wurde und ein Erstgespräch stattfand, wurde der Vertragsabschluss via WhatsApp durchgeführt, ohne dass unsere Mandantin auf die wesentlichen Vertragsbestandteile hingewiesen wurde.

Wegen des weiteren Inhalts der in Streit stehenden Webseite <https://mediakanzlei.com/faq/abzocke-durch-online-coaching-vertraege/> wird Bezug genommen auf das Anlagenkonvolut Ast 5.

Auf **Anwalt.de** unter der URL <https://www.anwalt.de/rechtstipps/als-unternehmer-coaching-vertrag-widerrufen-209275.html> veröffentlichte der Beklagte einen Beitrag unter der Überschrift

„Als Unternehmer Coaching Vertrag widerrufen? Abzocke durch Online-Coaching Verträge“

(„zweiter Beitrag“).

Der zweite Beitrag lautet – auszugsweise wiedergegeben – wie folgt (Anlage AST 6):

Als Unternehmer Coaching Vertrag widerrufen?

06.03.2023 • 2 Minuten Lesezeit • ★★★★☆ (23)



In der heutigen Zeit erfreuen sich Online-Coachings und -Seminare großer Beliebtheit. Besonders in der Corona-Pandemie nutzten viele Menschen die Möglichkeit, sich online weiterzubilden und ihre Kenntnisse zu vertiefen. Es kommt jedoch häufig vor, dass Kunden vorschnell Verträge abschließen und Zahlungen leisten, ohne sich ausreichend über das Angebot und den Anbieter informiert zu haben. In solchen Fällen kann es vorkommen, dass der Kunde mit der gebuchten Leistung unzufrieden ist oder sich umentscheidet und sein Geld zurückfordert.

[Kontaktieren Sie uns kostenlos und unverbindlich.](#)



Veröffentlicht von:
Rechtsanwalt Dr. Severin Riemenschneider
LL.M. Eur.
★★★★★ (118)
Allgemeines Vertragsrecht • IT-Recht •
Unternehmensrecht & Betriebsnachfolge •
Wirtschaftsrecht • Zivilrecht ... [Weitere](#)

[Zum Profil](#)

Widerrufsrecht und Ausnahmen

Im Falle eines Widerrufs berufen sich manche Anbieter darauf, dass der Kunde als Unternehmer im B2B-Bereich kein Widerrufsrecht habe. Diese Behauptung ist jedoch oft falsch. Ein Verbraucher hingegen hat grundsätzlich ein Widerrufsrecht, wenn er einen Fernabsatzvertrag innerhalb von 14 Tagen widerruft. Bei fehlerhafter oder fehlender Belehrung kann der Verbraucher sogar noch bis zu zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss sein Geld zurückfordern. Ein Verzicht auf das Widerrufsrecht ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Auch wenn der Kunde als Unternehmer gilt, können je nach Fallkonstellation weitere Möglichkeiten bestehen, um das Geld zurückzufordern. Zum Beispiel kann der Vertrag angefochten oder gekündigt werden. Häufig räumen die Plattformen jedoch auch Unternehmen vertraglich ein, von dem sie dann nichts mehr wissen wollen. Auch bei einer scheinbaren Unternehmereigenschaft können gute Erfolgsaussichten bestehen, wenn die Rechtsgeschäfte dem privaten Bereich zuzuordnen sind.

Mehr Informationen erhalten Sie unter ["Abzocke durch Online Coaching Verträge"](#)

Anfechtung und Sittenwidrigkeit

Neben einem Widerruf oder einer Anfechtung gibt es weitere Möglichkeiten, um das Geld zurückzufordern. So können sittenwidrige oder nicht AGB-rechtskonforme Angebote vorliegen oder es wurden falsche Versprechungen gemacht. In solchen Fällen können Kunden ihr Geld zurückfordern.

Chancen auf Erfolg

Eine individuelle anwaltliche Beratung kann helfen, die Chancen auf eine erfolgreiche Rückforderung des Geldes zu erhöhen. Bei einer kostenfreien Ersteinschätzung können Kunden ihre Situation von einer Wirtschaftskanzlei prüfen lassen.

In der darauffolgenden Liste ist die Klägerin neben 10 weiteren Unternehmen genannt unter der Zwischenüberschrift „Teure Coachings von Copecart und Co.“:

Teure Coachings von Copecart und Co.

Welche Coaches und Plattformen fallen häufig auf?

- CopeCart Coaching Plattform
 - Speed and Space Mentoring GmbH
 - Wiebke Wackermann
 - Michelle Rittersen
 - Helfenstein Consulting GmbH
 - Weiss Consulting & Marketing GmbH (Max Weiss Mentoring Programm)
 - Lukas Lindler Holding GmbH (Digital Reselling - Einkommen auf Autopilot - digitale Dienstleistungen)
 - Marko und Mandy Slusarek (Master Life Mentoring; 5 Sterne Gold Online Business Ausbildung)
-
- High Performance Closer Coaching
 - CloserConnection/CloserCreator
 - Janis Unruh Consulting - The Sales Manual
 - Build Your Startup Mentoring 2.0 - AMATUSKA

Fazit Coaching Masche

Kunden sollten sich vor dem Abschluss eines Online-Coachings ausführlich über das Angebot und den Anbieter informieren. Bei Unzufriedenheit oder einem Rücktritt vom Vertrag gibt es verschiedene Möglichkeiten, um das Geld zurückzufordern. Eine anwaltliche Beratung kann helfen, die Erfolgsaussichten zu erhöhen.

[Kontaktieren Sie uns kostenlos und unverbindlich.](#)

Foto(s): Media Kanzlei

Es wird im Einzelnen auch Bezug genommen auf Anlage AST 6.

Die Klägerin ließ den Beklagten wegen des ersten und zweiten Beitrags mit anwaltlichem Schreiben vom 24.11.2023 erfolglos abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern (Anlage AST 7).

Daraufhin veröffentlichte der Beklagte unter der URL <https://media-kanzlei.com/coaching/helfenstein-consulting/> und der Überschrift

„Helfenstein Consulting GmbH mahnt Media Kanzlei ab!“

einen Bericht über die als Anlage AST 7 eingereichte Abmahnung („**dritter Beitrag**“).

Es wird im Einzelnen auf Anlage AST 9 Bezug genommen. Im Beitrag heißt es auszugsweise zitiert wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- Helfenstein Consulting GmbH will Media Kanzlei verklagen!
- Helfenstein Consulting GmbH = unseriöser Coaching Anbieter?
- Coaching bei Helfenstein Consulting GmbH? – Jetzt Geld zurück!
- Abzocke durch Online Coaching – Anwalt hilft!
- Nützliche Tipps für die Zukunft
- Helfenstein Consulting GmbH – Geld zurück! Unsere Anwälte helfen

Helfenstein Consulting GmbH will Media Kanzlei verklagen!

Die Helfenstein Consulting GmbH will die Media Kanzlei verklagen und die Berichterstattung über das Coaching unterbinden. Nicht die ersten Coaching Anbieter, die versuchen, die Media Kanzlei **mundtot** zu machen. Der Vortrag der Coaching-Anbieter ist dabei immer gleich:

Die **unseriösen Anbieter** wollen den Namen des Coaching-Anbieters aus dem Beitrag entfernt

haben und tragen vor, dass der Beitrag rufschädigend und unzulässig sei. Wir zitieren zu Informationszwecken aus dem Schreiben der Anwälte der Helfenstein Consulting GmbH:

Die Veröffentlichung der Firma unserer Mandantin im vorgenannten Rahmen ist im höchsten Maße ruf-, ehr- und kreditschädigend. Dies ergibt sich vor allem aus dem Gesamtkontext der Beiträge – so sprechen Sie unter den vorerwähnten Überschriften Warnungen vor „unseriösen Anbietern“ aus und reden von „Abzocke- Verträgen“, „MLM und Schneeballsystem“, „Beißtrug“, „Sittenwidrigkeit“ und „Wucher“. Es entsteht damit der unzutreffende Anschein, bei unserer Mandantin handle es sich um eine unseriöse, betrügerisch agierende Anbieterin von Coachings und ihre Beratungsdienstleistungen seien übererteuert bzw. sogar sittenwidrig, so dass die Verträge aus diesem Grund vorzeitig beendet werden könnten, was jedoch alles nicht der Fall ist.

Es folgen weitere Ausführungen zum Unternehmenspersönlichkeitsrecht und verbotener Werbung. Zum Schluss heißt es:

Wir haben Sie deshalb für unsere Mandantin aufzufordern, Ihr vorstehend beschriebenes, rechtswidriges Verhalten unverzüglich abzustellen und ab sofort zu unterlassen.

[...]

Sofern und soweit die oben genannten Fristen fruchtlos verstreichen, werden wir unserer Mandantin empfehlen, unverzüglich gerichtliche Schritte einzuleiten.

Die Geltendmachung weitergehender bzw. weiterer Rechte, insbesondere von Auskunfts- und Schadensersatzrechten, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Helfenstein Consulting GmbH = unseriöser Coaching Anbieter?

Die Helfenstein Consulting GmbH ist der Media Kanzlei nicht unbekannt. Wir haben zahlreiche Anfragen gegen die Coaching Anbieter. Unsere Mandanten berichten dabei immer wieder über die gleichen Dinge:

- Laut unseren Anfragen sollen die Angebote der Helfenstein Consulting GmbH **fragwürdig** sein
- Mandanten halten die Angebote der Helfenstein Consulting GmbH für **Abzocke!**
- Auch wurde berichtet, dass die Helfenstein Consulting GmbH **unseriös** sei

Wir geben hier nur wieder, was Kunden berichteten. Wir weisen jedoch auch auf die Stellungnahme der Helfenstein Consulting GmbH hin, die der Auffassung ist, dass dies unzutreffend sei und sie durch die Darstellung in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt wird.

Coaching bei Helfenstein Consulting GmbH? – Jetzt Geld zurück!

Die Verträge der Helfenstein Consulting GmbH sind dabei ähnlich wie bei anderen Online Coaches gestaltet. In vielen Fällen können Sie also auch hier Ihr Geld zurückbekommen. Nachfolgende Ausführungen geltend regelmäßig für Coaching Anbieter und stellen lediglich eine informative Darstellung dar. Ob dies auch für Heldenstein gilt, möchten wir an dieser Stelle nicht beantworten. Dies auch um weitere Abmahnungen zu vermeiden.

Online Coaching, Geld zurück? – Anwalt hilft!

Ein spezialisierter Anwalt kann Ihnen helfen, Ihr **Geld zurückzuholen**. Die Anwälte und Anwältinnen der Media Kanzlei haben bereits unzählige Angelegenheiten gegen nahezu alle gängigen Coaches geführt. Auch die **Helfenstein Consulting GmbH** taucht dabei immer wieder auf. Haben Sie einen Vertrag mit der Helfenstein Consulting GmbH geschlossen und wollen Ihr Geld zurück? Dann kontaktieren Sie jetzt die Media Kanzlei!

Helfenstein Consulting GmbH – Geld zurück! Unsere Anwälte helfen

- Rechtmäßigkeit prüfen
- Von Schuldenfalle lösen
- Genugtuung

Sie haben einen hochpreisigen Online Coaching Vertrag geschlossen? Ihnen wurden unglaubliche Erfolge von einem unseriösen Vertriebler versprochen? Online Coaching Verträge kosten häufig unverhältnismäßig viel Geld. Gerichte stuften solche Verträge wiederholt als **sittenwidrig** ein! Betroffene Teilnehmer müssen nicht zahlen und kriegen ihr Geld zurück! Lassen Sie uns die Vertragsunterlagen (sollten Sie solche überhaupt erhalten haben) zukommen. **Wir prüfen, ob wir Ihr Geld, wie für zahlreiche andere unserer Mandanten, zurückholen können.**



Wien mal anders
26 September 2023



✓ Schnelle Hilfe & Abwicklung



Die Klägerin ließ den Beklagten auch bezogen auf die Aussagen im Beitrag 3 erfolglos abmahnen und zur strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern (Anlage AST 10).

Die Klägerin ist der Ansicht, dass sie die sie die streitgegenständlichen Äußerungen nicht hinzunehmen habe. Es handele sich teilweise um falsche, zumindest aber irreführende Tatsachenbehauptungen sowie um herabsetzende, die Grenze zur unzulässigen Schmähkritik überschreitende Meinungsäußerungen sowie um reine Werturteile.

Im Rahmen des **ersten Beitrags** werde vor „unseriösen Anbietern“ gewarnt und von „Abzocke-Verträgen“, „MLM und Schneeballsystem“, „Betrug“, „Sittenwidrigkeit“ und „Wucher“ gesprochen. Alleine durch die Auflistung der Klägerin auf dieser Seite entstehe der unzutreffende Anschein, bei der Klägerin handele es sich um eine unseriöse, betrügerisch agierende Anbieterin von Coachings und ihre Beratungsdienstleistungen seien überteuert bzw. sogar sittenwidrig, so dass die Verträge aus diesen Gründen vorzeitig beendet werden könnten, was jedoch nicht der Fall sei. Jeder Zweifel an ihrer Seriosität habe bedrohliche Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Klägerin. Dies gelte umso mehr, als die streitgegenständlichen Aussagen des Beklagten allesamt in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt erfolgten und er als Organ der Rechtspflege besonderes Vertrauen in der Öffentlichkeit genieße, so dass den Aussagen besonderes Gewicht beigemessen werde. Die kommunizierten Tatsachen würden für wahr gehalten, Meinungen als begründet und faktenbasiert angesehen.

Die Klägerin trägt vor, dass weder der Geschäftsführer noch eine andere Person wegen einer Handlung für die Klägerin wegen Betrugs im Sinne von § 263 StGB verurteilt oder auch nur angeklagt worden sei. Gegen die Klägerin sei auch keine Geldbuße gemäß § 30 OWiG verhängt worden.

Die Klägerin ist ferner der Ansicht, dass die Erwähnung der Klägerin in der Liste im **zweiten Beitrag** nur so verstanden werden könne, dass es sich bei der Auflistung um Coaches handelt, deren Angebote als „teuer“ bzw. „Abzocke“ zu bewerten seien, weshalb die Verträge mit ihnen widerrufen werden könnten. Es handele sich jedenfalls bei der dahinterstehenden Aussage, dass die Verträge deshalb widerrufen werden können, um eine unwahre Tatsachenbehauptung. Es existiere kein Widerrufsrecht, das darauf fußen würde, dass ein Vertrag „teuer“ sei.

Der **dritte Beitrag** weise eine Vielzahl unwahrer Tatsachenbehauptungen bzw. negativer Werturteile auf. Diese seien auch unter dem Aspekt der Kreditgefährdung nicht hinzunehmen.

Im Rahmen der Interessenabwägung komme bei sämtlichen Beiträgen hinzu, dass es sich bei den beanstandeten Veröffentlichungen um Anwaltswerbung handele. Im Rahmen der Anwaltswerbung unterliege die Berufsausübungsfreiheit und Meinungsäußerungsfreiheit des Antragsgegners den Schranken von § 43b Alt. 1 BRAO, § 6 Abs. 1 BORA, die hier nicht eingehalten seien. Der Beklagte habe gegen das Sachlichkeitsgebot verstößen. Der Beklagte übe Kritik aus seiner besonderen

Stellung als Rechtsanwalt heraus, so dass seinen Aussagen und Werturteilen ein größeres und objektiveres Gewicht beigemessen werde als denen von beliebigen Dritten. Der Beklagte nutze diesen Vorteil gezielt für seine Werbezwecke aus.

Darüber hinaus sei das Fernunterrichtsschutzgesetz („FernUSG“) nicht auf die Klägerin anwendbar (unter Bezugnahme auf OLG Köln, Urt. v. 06.12.2023, Az. 2 U 24/23 und OLG Hamburg, Urt. v. 20.02.2024, Az. 10 U 44/23).

Die Klägerin beantragt,

dem Beklagten bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu untersagen,

1. die Firma der Klägerin in einem Beitrag mit dem Titel „Abzocke durch Online Coaching Verträge – Anwalt hilft!“ unter der Überschrift „Welche Coaches fallen häufig auf?“ im Internet zu veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen, wenn dies geschieht, wie unter <https://media-kanzlei.com/faq/abzocke-durch-online-coaching-vertraege/> (S. 2, S. 15 und S. 16 von Anlagenkonvolut AST 5) geschehen;
2. die Firma der Klägerin in einem Beitrag mit dem Titel „Als Unternehmer Coaching Verträge widerrufen? Abzocke durch Online-Coaching Verträge“ unter den Überschriften „Teure Coachings von Copecart und Co.“ und/oder „Welche Coaches und Plattformen fallen häufig auf?“ im Internet zu veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen, wenn dies geschieht, wie unter <https://www.anwalt.de/rechtstipps/als-unternehmer-coaching-vertrag-widerrufen-209275.html> (S. 1 und S. 2 von Anlagenkonvolut AST 6) geschehen;
3. die nachfolgenden Äußerungen in Bezug auf die Antragstellerin wörtlich oder sinngemäß zu behaupten/ behaupten zu lassen und/oder zu veröffentlichen/ veröffentlichen zu lassen, wenn dies geschieht, wie unter <https://media-kanzlei.com/coaching/helfenstein-consulting/> (Anlagenkonvolut AST 9) geschehen:

- a) „Die Verträge der Helfenstein Consulting GmbH sind dabei ähnlich wie bei anderen Online Coaches gestaltet. In vielen Fällen können Sie also auch hier Ihr Geld zurückbekommen.“ (S. 5 von Anlagenkonvolut AST 9);
 - b) „Online Coaching, Geld zurück? – Anwalt hilft!“ (S. 7 und S. 22 von Anlagenkonvolut AST 9);
 - c) „Haben Sie einen Vertrag mit der Helfenstein Consulting GmbH geschlossen und wollen Ihr Geld zurück? Dann kontaktieren Sie jetzt die Media Kanzlei!“ (S. 7 von Anlagenkonvolut AST 9);
 - d) „Gerichte stuften solche Verträge wiederholt als sittenwidrig ein!“ (S. 8 von Anlagenkonvolut AST 9);
 - e) „Betroffene Teilnehmer müssen nicht zahlen und kriegen ihr Geld zurück!“ (S. 8 von Anlagenkonvolut AST 9);
 - f) „Wir prüfen, ob wir Ihr Geld, wie für zahlreiche andere unserer Mandanten, zurückholen können.“ (S. 8 von Anlagenkonvolut AST 9);
 - g) „Laut unseren Anfragen sollen die Angebote der Helfenstein Consulting fragwürdig sein.“ (S. 5 von Anlagenkonvolut AST 9);
 - h) „Mandanten halten die Angebote der Helfenstein Consulting für Abzocke.“ (S. 5 von Anlagenkonvolut AST 9);
 - i) „Auch wurde berichtet, dass die Helfenstein Consulting GmbH unseriös sei.“ (S. 5 von Anlagenkonvolut AST 9)
4. zu behaupten/behaupten zu lassen und/oder zu veröffentlichen/veröffentlichen zu lassen, dass die Klägerin versuchen würde, die Media Kanzlei „mundtot“ zu machen,
wenn dies geschieht, wie unter <https://media-kanzlei.com/coaching/helfenstein-consulting/> (S. 2 von Anlagenkonvolut AST 9) geschehen;
5. die Antragstellerin wörtlich oder sinngemäß als „unseriösen Anbieter“ zu bezeichnen und/oder bezeichnen zu lassen und/oder dies zu veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen,
wenn dies geschieht, wie unter <https://media-kanzlei.com/coaching/helfenstein-consulting/> (S. 2 von Anlagenkonvolut AST 9) geschehen.

6. die nachfolgenden Überschriften und/oder Einleitungen im Internet zu veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen, wenn dies geschieht, wie unter <https://media-kanzlei.com/coaching/helfenstein-consulting/> (Anlagenkonvolut AST 9) geschehen:
 - a) „Helfenstein Consulting GmbH = unseriöser Coaching Anbieter?“ (S. 4 von Anlagenkonvolut AST 9);
 - b) „Coaching bei Helfenstein Consulting GmbH? – Jetzt Geld zurück!“ (S. 5 von Anlagenkonvolut AST 9);
 - c) „Helfenstein Consulting GmbH – Geld zurück! Unsere Anwälte helfen“ (S. 8 von Anlagenkonvolut AST 9);
7. unter einer URL, die die Firma der Antragstellerin enthält, folgende Überschrift und/oder Einleitung zu veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen „Abzocke durch Online Coaching - Anwalt hilft“, wenn dies geschieht, wie unter <https://media-kanzlei.com/coaching/helfenstein-consulting/> (S. 2 von Anlagenkonvolut AST 9) geschehen.

Der Beklagte beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, die Klägerin sei unseriös. Sie sei Teil einer völlig „unseriösen Szene“. Der Beklagte nimmt insoweit Bezug auf die auf der Webseite der Klägerin enthaltenen Aussagen (s.o.). Der Beklagte bezieht sich ferner auf Beiträge der Verbraucherzentrale, die vor „unseriösen Coaching-Anbietern“ warnen (Bl. 324 d.A.). Darüber hinaus habe der Beklagte 18 Akten angelegt von Personen, die übereinstimmend davon berichteten, dass die von der Klägerin versprochenen Leistungen nicht umgesetzt würden. Stattdessen würden die Kunden zum Vertragsabschluss gedrängt. Sie würden dazu gedrängt, auch ein „Häkchen“ beim Verzicht auf die Widerrufsrechte zu setzen. Die Klägerin fordere die Privatleute, die Interesse am Coaching-Angebot haben, auf, ein Schein-Unternehmen anzumelden. Damit verfolge die Klägerin einzig den Zweck, das Widerrufsrecht von Verbrauchern zu umgehen. In elf Fällen sei es auch zu einer Mandatierung des Beklagten gekommen. Mangels außergerichtlicher Einigungsbereitschaft der Klägerin gebe es bereits zwei gerichtliche Verfahren.

Die Äußerungen über die Klägerin seien auch deshalb zulässig, weil sie keine Zulassung nach § 12 des FernUSG verfüge. Der Beklagte nimmt Bezug auf Rechtsprechung, wonach bereits die Möglichkeit der Rücksprache bspw. in einer WhatsApp-Gruppe ausreiche, damit das FernUSG anwendbar sei (Antragserwiderung, dort S. 11 f., Bl. 329 f. d.A.).

Wegen der weiteren Einzelheiten wird ergänzend auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Im Übrigen ist der Antrag zurückzuweisen.

I. Die Klägerin kann verlangen, dass der Beklagte die mit den Anträgen zu 3. d) und 3. f) angegriffenen Aussagen in dem in Streit stehenden dritten Beitrag unterlässt. Die Klägerin hat insoweit einen Verfügungsanspruch und einen Verfügungsgrund glaubhaft gemacht.

Der Unterlassungsanspruch folgt aus den §§ 823, 1004 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG.

Wegen der Eigenart des allgemeinen (Unternehmens-)Persönlichkeitsrechts als Rahmenrecht liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH NJW 2016, 789 Rn. 20; BGH NJW 2016, 56 Rn. 29; BGH NJW 2014, 2029 Rn. 22; jew. m.w.N.).

Hier ist das Schutzinteresse der Klägerin aus ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG mit dem Recht der Beklagten auf Meinungs- und Berufsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1, 12 GG abzuwägen. Es kommt es für die Zulässigkeit einer Äußerung maßgeblich darauf an, ob es sich um Tatsachenbehauptungen oder Meinungsäußerungen handelt (LG Köln, Urt. v. 10.06.2015 – 28 O 564/14 Rn. 33). Bei Tatsachenbehauptungen hängt die Abwägung zwischen den widerstreitenden

Interessen maßgeblich vom Wahrheitsgehalt ab. Wahre Tatsachenbehauptungen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie für den Betroffenen nachteilig sind – jedenfalls, wenn sie nicht die Intim-, Privat- oder Vertraulichkeitssphäre, sondern die Sozialsphäre betreffen (BVerfG NJW 1999, 1322, 1324) –, unwahre dagegen nicht (BVerfG NJW 2012, 1643 Rn. 33). Bei der Frage, ob eine Äußerung ihrem Schwerpunkt nach als Tatsachenbehauptung oder als Meinungsäußerung anzusehen ist, kommt es entscheidend auf den Gesamtkontext der fraglichen Äußerung an (vgl. BVerfG AfP 2013, 389, juris-Rn. 18). Von einer Tatsachenbehauptung ist auszugehen, wenn der Gehalt der Äußerung entsprechend dem Verständnis des Durchschnittsempfängers der objektiven Klärung zugänglich ist und als etwas Geschehenes grundsätzlich dem Beweis offen steht. Soweit eine Tatsachenbehauptung mit einem Werturteil verbunden ist bzw. beides ineinander übergeht, ist darauf abzustellen, was im Vordergrund steht und damit überwiegt. Wird eine Äußerung in entscheidender Weise durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt oder ist der tatsächliche Gehalt der Äußerung so substanzarm, dass er gegenüber dem Wertungscharakter in den Hintergrund tritt, liegt eine Meinungsäußerung vor. Vom Überwiegen des tatsächlichen Charakters ist auszugehen, wenn die Wertung sich als zusammenfassender Ausdruck von Tatsachenbehauptungen darstellt (vgl. Wenzel/Burkhardt, Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 4 Rn. 50 ff.). Hierbei sind Äußerungen entsprechend dem Verständnis des unbefangenen Durchschnittsempfängers zu interpretieren (Wenzel/Burkhardt, a.a.O., Kap. 4 Rn. 4; Soehring/Hoene, Presserecht, 6. Aufl. 2019, § 14 Rn. 14.6; jew. m.w.N.).

Gemessen an diesen Grundsätzen handelt es sich bei den angegriffenen Passagen um Tatsachenbehauptungen.

Der Aussage

„Gerichte stuften solche Verträge wiederholt als sittenwidrig ein!“

entnimmt der Leser, dass Gerichte in Bezug auf die Klägerin entschieden hätten, dass die mit ihr abgeschlossenen Online-Coaching-Verträge sittenwidrig seien.

Da dies nicht der Fall ist, kann die Klägerin Unterlassung verlangen. Die Aussage ist unwahr. Die Passage beinhaltet nicht lediglich abstrakte Ausführungen zum Thema des Online-Coachings und zu dessen rechtlicher Aufarbeitung. Der in Streit stehende dritte Beitrag befasst sich vielmehr ausschließlich mit der explizit mehrfach genannten Klägerin. Wenn es dort also heißt, dass Gerichte „solche Verträge“ bereits als

sittenwidrig angesehen haben, bezieht der Leser dies auf die Klägerin bzw. die mit ihr abgeschlossenen Verträge. Es handelt sich jedenfalls um eine mehrdeutige Aussage im Sinne der Stolpe-Rechtsprechung (BVerfG NJW 2006, 207), bei der der Äußernde die zu Lasten des Betroffenen gehende Deutungsvariante durch eine Klarstellung beseitigen muss. Solange dies nicht erfolgt ist, kann der Betroffene Unterlassung verlangen.

Gleiches gilt für den im Folgenden durch Unterstreichung hervorgehobenen Halbsatz der Aussage

„Wir prüfen, ob wir Ihr Geld, wie für zahlreiche andere unserer Mandanten, zurückholen können“.

Diesem Halbsatz entnimmt der Leser die unwahre Aussage, dass der Beklagte die Klägerin für zahlreiche seiner Mandanten erfolgreich in Anspruch genommen hat auf Rückzahlung der Coaching-Vergütungen.

Die Wiederholungsgefahr besteht, da der Beklagte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung verweigert hat und auch keine Klarstellung vorgenommen hat.

Auch der Verfügungsgrund der Dringlichkeit liegt vor.

Die Androhung der Ordnungsmittel beruht auf § 890 ZPO.

II. Im Übrigen ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

1. Antrag zu 1. – erster Beitrag

Der Klägerin steht kein Unterlassungsanspruch gegen die Nennung ihrer Firma in dem streitgegenständlichen Beitrag des Beklagten mit dem Titel „Abzocke durch Online Coaching Verträge – Anwalt hilft!“ unter der Überschrift „Welche Coaches fallen häufig auf?“ zu. Ein Unterlassungsanspruch folgt weder aus den §§ 823, 1004 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG noch unter dem Aspekt der Kreditgefährdung aus den §§ 1004, 824 BGB.

Die darin enthaltenen Äußerungen greifen zwar in das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Klägerin ein. Der Eingriff erfolgte aber nicht rechtswidrig, da die Meinungsäußerungs- und Berufsfreiheit des Beklagten überwiegt.

Der Leser entnimmt dem Artikel, dass der Beklagte dazu berät, die an Online-Coaching Anbieter bzw. Reseller wie „CopeCart“ gezahlte Vergütung zurückzuerhalten. In diesem

Zusammenhang erklärt der Beklagte aus seiner Sicht das Phänomen des Online-Coachings und die nach Ansicht des Beklagten verbundenen Rechtsprobleme.

- a. Die Bewertungen aus der Überschrift, mit welcher der Beklagte die Klägerin als „**unserioses**“ Unternehmen und die mit ihr geschlossenen Verträge als „**Abzocker-Verträge**“ darstellt, sind zulässige Meinungsäußerungen.

Die Beklagte kann sich dabei auf eine hinreichende Tatsachengrundlage für diese Äußerungen stützen. Für die angegriffene Beurteilung bietet bereits die unter der URL <https://www.kevinhelfenstein.de/strategiegespräch4> abrufbare Eigenwerbung der Klägerin eine ausreichende Grundlage. In dem Werbevideo vermittelt die Klägerin ihren potentiellen Kunden, sie könnten schnell Wohlstand erreichen, wenn sie sich nur durch die Klägerin coachen lassen und das umsetzen, was ihr Geschäftsführer ihnen sagt. Die Klägerin stellt ihren Geschäftsführer als finanziell äußerst erfolgreichen, Porsche fahrenden Geschäftsmann dar. Kunden verspricht die Klägerin hohe Gewinne bei geringem Aufwand und dies selbst dann, wenn die Kunden keine Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Online-Vermarktung haben. Die Klägerin garantiert den Erfolg ihrer Coaching-Teilnehmer, sollten sie die Inhalte des Online-Coachings nur umsetzen. Sie negiert damit externe und nicht beeinflussbare Faktoren für einen Geschäftserfolg. Alleine diese Eigenwerbung bietet eine hinreichende Grundlage für die der Klägerin durch den Beklagten zugeschriebenen Attribute. Hinzu kommt, dass die Klägerin potentiellen Kunden wirtschaftliche Risiken ihrer Investition völlig verschweigt.

Hinzu kommt ein hohes öffentliches Interesse an dem Thema, da die Klägerin öffentlich und zum Teil – wie vorstehend anhand seiner Eigenwerbung aufgezeigt – irreführend um Kunden wirbt. Im selben Umfang muss sie sich Kritik an ihrem Geschäftsmodell bzw. Geschäftsgebaren gefallen lassen.

- b. Entgegen der Ansicht der Klägerin sind die Passagen über „Anhaltspunkte über ein **betrügerisches Handeln**“ nicht unter dem Aspekt unzulässig, dass weder der Geschäftsführer der Klägerin noch eine andere Person wegen einer Handlung für die Klägerin wegen Betruges verurteilt oder auch nur angeklagt worden sei.

Denn diese von der Klägerin negierte Aussage stellt der Beitrag nicht auf. Der Beklagte bezeichnet die Klägerin nicht als betrügerisch handelndes Unternehmen. Vielmehr macht der Beklagte der Klägerin im ersten Beitrag konkrete *andere* Vorwürfe: Es heißt dort unter Bezugnahme auf die Klägerin, dass deren Geschäftsführer ihren Kunden ein hochprofitables Geschäft verspreche und dass eine Mandantin des Beklagten nicht über den per WhatsApp abgeschlossenen Vertrag aufgeklärt worden sei:



Ein weiterer Coaching-Anbieter ist die Helfenstein Consulting GmbH.

Der Geschäftsführer Kevin Helfenstein verspricht seinen Kunden den Aufbau eines hochprofitablen Online-Shop und E-Commerce-Business.

Nachdem unser Mandant von einem Mitarbeiter telefonisch kontaktiert wurde und ein Erstgespräch stattfand, wurde der Vertragsabschluss via WhatsApp durchgeführt, ohne dass unsere Mandantin auf die wesentlichen Vertragsbestandteile hingewiesen wurde.

Unabhängig davon handelt es sich bei der Zwischenüberschrift „Anhaltspunkte über ein betrügerisches Handeln“ nicht um eine Tatsachenbehauptung. Vielmehr listet der Beklagte aus Sicht des Lesers allgemeine Tatsachen („Anzeichen für betrügerisches Handeln“) auf, die er dann einer juristischen Bewertung zuführt, die als Meinungsäußerung zulässig ist.

c. Gleiches gilt für die Erklärungen des Beklagten zu einer Vertriebsmethode bei Online-Coaching (Multi-Layer-Marketing, „**MLM**“) sowie zum „**Schneeballsystem**“. Auch diese Ausführungen sind abstrakt und beschreiben ein aus Sicht des Beklagten kritikwürdiges Marktphänomen, ohne dass der Beklagte die Behauptung aufstellt, dass dies für jeden Online-Coach zutreffen würde. Insbesondere beinhaltet die Passage nicht die Aussage, dass auch die Klägerin den Vertrieb ihres Coachings im Wege eines MLM organisiert hat und ein Schneeballsystem betreibt. Insofern kommt es auch nicht darauf an, ob weder der Geschäftsführer der Klägerin noch eine andere Person wegen einer Handlung für die Klägerin wegen Betrugs im Sinne von § 263 StGB verurteilt oder auch nur angeklagt worden sind.

d. Die Klägerin kann auch nicht geltend machen, nicht zu den „häufig auffallenden“ Coaches zu gehören. Auch bei dieser Äußerung handelt es sich um eine Meinungsäußerung. Sie ist zulässig, weil sie das Geschäftsgebaren der Klägerin bewertet. Nach Ansicht der Kammer genügt für diese Meinungsäußerung die Eigenwerbung der Klägerin und die Tatsache, dass der Beklagtenvertreter Mandatsanfragen hat. Die Klägerin muss sich vor diesem Hintergrund gefallen lassen, in einer Liste auf einer Kanzleihompage aufzutauchen, in der sie als einer von mehr als 40 Anbietern genannt wird.

Die Klägerin kann sich für ihre gegenteilige Ansicht nicht auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit der Veröffentlichung von Gegnerlisten für Anwälte berufen (BVerfG (3. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 12.12. 2007 - 1 BvR 1625/06 = NJW 2008, 838). Zwar hat das BVerfG darin festgestellt, dass

„die wahrheitsgemäße Information, jemand sei in eine gerichtliche oder außergerichtliche Auseinandersetzung involviert, nicht ehrenrührig (ist). Mit der bloßen Nennung der Firma der Kl. in der Gegnerliste kann deshalb kein ‘Makel des Unlauteren’ verbunden sein. Daran vermögen die zusätzlichen Angaben nichts zu ändern, mit denen sich die Bf. zu 1 bei ihrem Internetauftritt als Fachkanzlei für Kapitalanleger und Wegbereiter für Anlegerrechte präsentiert, die den ‚Kampf ums Recht vor den Gerichten‘ nicht scheue. Der Gegnerliste lässt sich gleichwohl nur entnehmen, gegen welche Personen und Unternehmen der Bf. zu 1 außergerichtliche oder gerichtliche Mandate erteilt wurden. Damit wird von Seiten der Bf. zu 1 noch nicht einmal behauptet, dass die betreffenden Aufträge mit einem Erfolg für die eigenen Mandanten abgeschlossen werden konnten. Noch viel weniger kann die Liste deshalb dahin verstanden werden, dass den dort aufgeführten Gegnern Unlauterkeit bei ihren Geschäften oder der Vertretung ihrer Interessen und Rechtspositionen unterstellt werden solle.“

Die Klägerin kann aus dieser Entscheidung jedoch nicht den Umkehrschluss ziehen, dass Rechtsanwälte im Rahmen ihrer Anwaltswerbung keine Meinung zu Lasten von Gegnern äußern dürfen. Die Frage, welche Äußerungen ein Rechtsanwalt öffentlich zu Werbezwecke tätigen darf, bedarf einer Abwägung im Einzelfall, die sowohl die Grundrechte der Rechtsanwälte nach Art. 5 Abs. 1 GG und 12 Abs. 1 GG als auch das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Klägerin nach Art. 2 Abs. 1 GG berücksichtigt.

Diese Abwägung fällt vorliegend zu Lasten der Klägerin aus. Denn sie wird gerade für ihren öffentlichen Marktauftritt kritisiert. An einer Kritik am Geschäftsgebaren eines Unternehmens, das offenbar recht erfolgreich und offensiv mit einem irreführenden Erfolgs- bzw. Reichtumsversprechen wirbt, besteht ein erhöhtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Kammer hat bei ihrer Beurteilung berücksichtigt, dass Leser anwaltlichen Beiträgen mitunter eine erhöhte Glaubhaftigkeit zuschreiben. Dies vermag jedoch nichts daran zu ändern, dass im angegriffenen Beitrag zulässige Meinungen geäußert werden.

Die Klägerin kann sich dabei nicht mit Erfolg darauf berufen, dass der Beklagte nach ihrer Ansicht gegen das Sachlichkeitsgebot aus den §§ 43b Alt. 1 BRAO, 6 Abs. 1 BORA für anwaltliche Werbung verstoßen habe. Diese Vorschriften entfalten schon keine drittschützende Wirkung. Im Übrigen kann auch kein klarer Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot erkannt werden, auch wenn der Beklagte mit dieser Werbung nach Ansicht der Kammer an der Grenze des noch Zulässigen agiert. Verboten sind – so das

BVerfG wörtlich – „lediglich irreführende und insbesondere aufdringliche Werbemethoden, mit denen ein rein geschäftsmäßiges, ausschließlich an Gewinn orientiertes Verhalten zum Ausdruck kommt“ (BVerfG NWJ 2008, 838, 839). Im vorliegenden Fall hat der Beklagte potentiellen Kunden Sachinformationen zur Thematik der Online-Coaching-Verträge und ihren juristischen Problemen an die Hand gegeben.

Einen Unterlassungsanspruch kann die Klägerin auch nicht auf die §§ 1004, 824 BGB wegen Kreditgefährdung stützen. Die Haftung wegen Kreditgefährdung setzt voraus, dass *Tatsachen* kommuniziert werden. Dies ist hier nicht der Fall. Die monierten Passagen beinhalten – wie dargelegt – Meinungsäußerungen und keine Tatsachenbehauptungen.

2. Antrag zu 2. – zweiter Beitrag

Die Klägerin kann auch nicht verlangen, dass ihre Firma nicht im zweiten Beitrag mit der Überschrift „Als Unternehmer Coaching Verträge widerrufen? Abzocke durch Online-Coaching Verträge“ unter den Überschriften „Teure Coachings von Copecart und Co.“ und/oder „Welche Coaches und Plattformen fallen häufig auf?“ genannt wird. Ein Unterlassungsanspruch folgt weder aus den §§ 823, 1004 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG noch unter dem Aspekt der Kreditgefährdung aus den §§ 1004, 824 BGB.

Denn auch insoweit handelt es sich um eine zulässige Meinungsäußerung zu geschäftlichen Handlungen der Klägerin. Die Online-Coaching Verträge werden als teuer beurteilt, überspitzt als „Abzocke“ bezeichnet. Dabei handelt es sich um eine Preis-Leistungs-Kritik, welche die Klägerin hinzunehmen hat, zumal sie selbst werblich auftritt und dort maximale Leistungsversprechen macht (auch für Kunden ohne Vorkenntnisse geeignet, Erfolgsgarantie, Versprechen von Reichtum etc.) und dabei Risiken verschweigt.

Die Kammer folgt nicht der Lesart der Klägerin, dass der Beitrag die Aussage beinhaltet, dass die Verträge *deshalb* widerrufen werden könnten, weil sie „teuer“ bzw. als „Abzocke“ zu bewerten sind. Denn der Leser entnimmt dem Beitrag lediglich die allgemeine Aussage, dass möglicherweise nach anwaltlicher Prüfung im Einzelfall („individuelle anwaltliche Beratung“) eine Rückforderung der an die Coaching-Unternehmen gezahlten Gelder in Betracht komme. Dabei zählt der Beklagte – beispielhaft – rechtliche Instrumente auf („Zum Beispiel kann der Vertrag angefochten oder gekündigt werden...“), ohne einzelne rechtliche Instrumente auf einzelne der insgesamt zwölf gelisteten Coaching-Unternehmen zu beziehen.

Dass sich die Klägerin bei den Verträgen absolut rechtskonform verhält und angesichts dessen eine Meinungsäußerung darüber, dass die Verträge ggf. zurückabzuwickeln sind, unzulässig wäre, hat sie nicht nachvollziehbar dargelegt. Bereits der Umstand, dass die Klägerin die Ansicht vertritt, ihre Kunden seien Unternehmer, denen kein Widerrufsrecht zustehe, lässt eine Meinungsäußerung zu einem dennoch bestehenden Widerrufsrecht und der Rückzahlung geleisteter Geldbeträge zu. Bei der Durchsicht der Verträge fällt auf, dass sie die Unternehmereigenschaft der Kunden in den AGB des Vertrages erwähnt, ohne die rechtliche Konsequenz hervorzuheben (etwa Anlagenkonvolut AST 15, Bl. 264 d.A.: „Außerdem bestätigt der Kunde, dass er den Vertrag als Unternehmer und nicht als Verbraucher abschließt und alle persönlichen Angaben wahrheitsgemäß angegeben hat.“). Sie umgeht damit den Verbraucherschutz jedenfalls in einem solchen Fall, in dem tatsächlich ein Verbraucher einen Online-Coaching Kurs bucht. Bewegt sich das rechtsgeschäftliche Handeln im Vorfeld einer Existenzgründung, über die noch nicht definitiv entschieden ist, ist es noch nicht dem unternehmerischen Bereich zuzuordnen. Solche Aktivitäten in der Sondierungsphase betreffen daher Verbraucherhandeln (BGH NJW 2011, 1236, 1238).

Hinzu kommt eine etwaige Rückabwicklung unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen § 12 des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG), den Gerichte bejaht haben mit der Folge, dass die vertraglich vereinbarte Zahlung nicht zu leisten war (vgl. etwa OLG Celle, Urt. v. 01.03.2023 – 3 U 85/22, MMR 2023, 864; a.A. OLG Köln, Urt. v. 06.12.2023, Az. 2 U 24/23 und OLG Hamburg, Urt. v. 20.02.2024, Az. 10 U 44/23).

3. Antrag zu 3. – Einzeläußerungen im dritten Beitrag

Die mit dem Antrag zu 3. angegriffenen Äußerungen

- a) „Die Verträge der Helfenstein Consulting GmbH sind dabei ähnlich wie bei anderen Online Coaches gestaltet. In vielen Fällen können Sie also auch hier Ihr Geld zurückbekommen.“ (S. 5 von Anlagenkonvolut AST 9);
- b) „Online Coaching, Geld zurück? – Anwalt hilft!“ (S. 7 und S. 22 von Anlagenkonvolut AST 9);
- c) „Haben Sie einen Vertrag mit der Helfenstein Consulting GmbH geschlossen und wollen Ihr Geld zurück? Dann kontaktieren Sie jetzt die Media Kanzlei!“ (S. 7 von Anlagenkonvolut AST 9);
- e) „Betroffene Teilnehmer müssen nicht zahlen und kriegen ihr Geld zurück!“ (S. 8 von Anlagenkonvolut AST 9);

- g) „Laut unseren Anfragen sollen die Angebote der Helfenstein Consulting fragwürdig sein.“ (S. 5 von Anlagenkonvolut AST 9);
- h) „Mandanten halten die Angebote der Helfenstein Consulting für Abzocke.“ (S. 5 von Anlagenkonvolut AST 9);
- i) „Auch wurde berichtet, dass die Helfenstein Consulting GmbH unseriös sei.“ (S. 5 von Anlagenkonvolut AST 9)

sind zulässig. Sie beinhalten zulässige Meinungsäußerungen zum einen über die Dienstleistung der Klägerin („unseriös“, „fragwürdig“) und zum anderen zur rechtlichen Beurteilung, dass die Kunden der Klägerin nach Auffassung des Klägers Rückforderungsansprüche haben. Dass diese Meinungsäußerungen auf einer hinreichenden Grundlage beruhen, ist vorstehend erläutert.

4. Antrag zu 4. – Einzeläußerung im dritten Beitrag

Die Klägerin kann nicht verlangen, dass es der Beklagte unterlässt, über sie zu behaupten, die Klägerin versuche sie „mundtot“ zu machen.

Denn eine Abmahnung mag zwar ein rechtlich probates Mittel zur Wahrnehmung der eigenen Rechte sein. Da eine Abmahnung darauf gerichtet ist, dem Abgemahnten eine Äußerung zu verbieten, bietet die Abmahnung eine hinreichende Grundlage dafür, dass der Adressat meint, er solle „mundtot“ gemacht werden.

5. Antrag zu 5. – Einzeläußerung im dritten Beitrag

Auch die Bezeichnung der Klägerin als „unseriösen Anbieter“ im dritten Beitrag kann die Klägerin nicht untersagt verlangen. Es handelt sich – wie dargelegt – um eine zulässige Meinungsäußerung.

6. Antrag zu 6. – Einzeläußerungen im dritten Beitrag

Die Überschriften und/oder Einleitungen im dritten Beitrag kann die Klägerin nicht untersagt verlangen, da der Beklagte dort zulässige Meinungen über die Klägerin äußert.

7. Antrag zu 7. – Überschrift des dritten Beitrags

Die Klägerin kann sich schließlich nicht mit Erfolg gegen die Überschrift des unter der URL <https://media-kanzlei.com/coaching/helfenstein-consulting/> abrufbaren Beitrags („Abzocke durch Online Coaching - Anwalt hilft“) wenden. Diese beinhaltet im Kontext des Webseiteninhalts eine zulässige Meinungsäußerung, die die Klägerin hinzunehmen hat.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Begläubigt
Frankfurt am Main, 22.03.2024

[REDACTED], Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle